

rung des / Gerichtssystems finden R. in der Hauptsache vor den / Bezirksgerichten und in bestimmten Ausnahmefällen vor dem / Obersten Gericht statt. Über / Einsprüche gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten oder Schulpflichtverletzungen wird in einem R. vom zuständigen Kreisgericht entschieden. Auch über Beschwerden gegen notarielle Entscheidungen entscheidet das Kreisgericht, wenn das Staatliche Notariat auf Grund der Beschwerde seine Entscheidung nicht ändert (§ 17 Notariatsgesetz; §59 GVG).

Im R. werden die angefochtenen Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie auf ihr verfahrensmäßiges Zustandekommen überprüft. Ist das Rechtsmittel auf einzelne Entscheidungen beschränkt worden, z. B. auf die Unterhaltsentscheidung im Ehescheidungsurteil, sind andere Entscheidungen der Korrektur im R. entzogen. Das Gericht ist an die Beschränkung nicht gebunden, wenn diese einer Entscheidung zugunsten eines Angeklagten entgegenstehen würde (§ 291 StPO). Über Berufung und Protest wird nach / mündlicher Verhandlung (in Strafsachen in einer Hauptverhandlung) entschieden (§§294 ff. StPO; §147 Abs.3, §§42 ff. ZPO). Während im Strafverfahren dabei nur ausnahmsweise eine eigene / Beweisaufnahme durchgeführt wird, kann im R. in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen uneingeschränkt Beweis erhoben werden. Der Entscheidung über Beschwerden geht im allgemeinen keine mündliche Verhandlung voraus; es wird den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. Anhörung gegeben (§ 308 Abs. 1 und 2 StPO; § 159 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Eine mündliche Verhandlung findet im Beschwerdeverfahren ausnahmsweise dann statt, wenn es zur Sachaufklärung notwendig oder vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert (§309 StPO ; § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Bei Einsprüchen gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte kann das Kreisgericht eine mündliche Verhandlung durchführen und den Betroffenen zu seinem Einspruch hören. Auf eine mündliche Verhandlung und die Anhörung des Beteiligten kann in allen R. verzichtet werden, wenn das Rechtsmittel unzulässig oder nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist (§ 293 Abs.3 StPO; §157 ZPO). Das Gericht kann das Rechtsmittel abweisen, die angefochtene Entscheidung aufheben und selbst anderweitig entscheiden (Selbstentscheidung) oder nach Aufhebung der Entscheidung die Sache zur erneuten Verhandlung an das Vordergericht zurückverweisen (Zurückverweisung). Die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Entscheidungsmöglichkeiten sind im einzelnen gesetzlich geregelt (§277 Abs. 2, §§299-301 StPO; § 156 ZPO). Die Bürger können sich im R. von einem / Rechtsanwalt oder anderen Prozeßbevollmächtigten, vertreten lassen.

Für die Bearbeitung und Entscheidung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen anderer staatlicher Organe bestehen keine einheitlichen und zusammengefaßten Verfahrensvorschriften; das R. ist

in der jeweiligen Rechtsvorschrift geregelt. Ungeachtet der sich daraus ergebenden Besonderheiten tragen diese R. einheitliche Grundzüge. Sie sind als Zweinstanzenverfahren ausgestaltet. Das Organ, dessen Entscheidung angefochten wird, kann diese selbst aufheben oder abändern. Wird dem Rechtsmittel nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen, ist die Sache an das übergeordnete Organ weiterzuleiten. Der Einreicher des Rechtsmittels ist darüber zu informieren. Für Prüfung und Weiterleitung können Fristen festgelegt sein. Das übergeordnete Organ entscheidet endgültig. Werden dafür vorgesehene Fristen überschritten, ist dem Bürger rechtzeitig unter Angabe der Gründe und Mitteilung des voraussichtlichen Abschlußtermins Zwischenbescheid zu geben. Das übergeordnete Organ kann die angefochtene Entscheidung aufheben, in der Sache anderweitig entscheiden oder sie zurückgeben. Der Einreicher des Rechtsmittels hat das Recht, im R. gehört zu werden. Vor der abschließenden Entscheidung sind strittige Fragen in persönlichen Gesprächen mit den Betroffenen und durch eigene Feststellungen zu klären. In die Bearbeitung und Entscheidung der Sache werden auf dem jeweiligen Gebiet tätige ehrenamtliche Gremien, z. B. die ? Wohnungskommission bei Wohnungsangelegenheiten, einbezogen.

**Rechtsnachfolger** - Z Rechtssubjekt, das von einem Bürger oder von einer / juristischen Person ein Recht erworben hat. Dieser Rechtserwerb ist möglich

- kraft Gesetzes (z. B. bei Eintreten der / gesetzlichen Erbfolge),
- auf Grund staatlicher Z Einzelentscheidung (z.B. bei Gründung, Zusammenlegung, Auflösung und Angliederung von Kombinat und Betrieben; §§ 35-39 Kombinat-VO),
- im Ergebnis rechtsgeschäftlicher ? Willenserklärungen der Bürger (z. B. beim / Vertrag).

Der R. tritt grundsätzlich in die Rechtsstellung des Rechtsvorgängers ein, wobei Gesamt- und Einzelrechtsnachfolge zu unterscheiden sind. Bei der Einzelrechtsnachfolge (auch Singularsukzession) erwirbt der R. nur ein ausdrücklich bestimmtes einzelnes Recht, bei der Gesamtrechtsnachfolge (auch Universalsukzession) übernimmt er dagegen sämtliche Rechte und Pflichten, insbesondere auch alle Forderungen und Verbindlichkeiten.

**Rechtsnormen** - spezifische Art sozialer Normen, die vom Staat gesetzt oder sanktioniert werden und in / Rechtsvorschriften enthalten sind. R. sind generalisierte staatliche Entscheidungen; sie wirken als Maßstab zur einheitlichen rechtlichen Bewertung und Behandlung von Vorgängen, Sachverhalten oder Verhältnissen, die in Einzelheiten zwar verschieden, in ihren charakteristischen Elementen aber gleichartig sind. R. sind allgemeinverbindlich und mit staatlichem Befolungsanspruch ausgestat-